

dere telefonischen Betriebs- und Amtsanschluß, Stahlblechschränke, Schreibmaschinen, Büromaterial und notwendige Schreibkapazität;

- c) Bereitstellung von Räumen für Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Militärabnehmer erforderlich sind;
- d) Bereitstellung des Fernschreibers, des VS- und Postkurierdienstes;
- e) Bereitstellung von Kontrollräumen, der erforderlichen Prüf- und Schießstände, Labors, Arbeitsschutz- und Spezialbekleidung;
- f) Bereitstellung der Meß- und Prüfmittel sowie Kontrollgeräte, Ausrüstungen und Werkzeuge entsprechend den Festlegungen in den verbindlichen Prüf Vorschriften;
- g) Bereitstellung der technischen Dokumentation, der bestätigten Zeichnungen und technologischen Unterlagen für die Bewaffnung und Ausrüstung entsprechend dem neuesten Stand des technischen Änderungsdienstes sowie der Unterlagen über durchgeführte Typprüfungen (Serientypkontrollen);
- h) Durchführung von Analysen für die Militärabnehmer sowie der von ihnen geforderten Kontrollen und sonstigen Qualitätsuntersuchungen;
- i) Beförderung der Militärabnehmer in Betriebsteile und Bereiche der Betriebe bzw. zu Orten, an denen Qualitätsfeststellungen, Erprobungen, Kontrollen und Beratungen im Zusammenhang mit der Realisierung von Lieferungen und Leistungen durchgeführt werden.

(2) Die den Militärabnehmern gemäß Abs. 1 bereitzustellenden Räume, Meß- und Prüfmittel sowie sonstigen Gegenstände sind von den Betrieben in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 10

(1) Die Diensträume der Militärabnehmer dürfen während deren Abwesenheit nicht geöffnet und betreten werden, soweit das nicht im Katastrophenfall erforderlich ist. Der Direktor des Betriebes hat in diesem Falle das Ministerium für Nationale Verteidigung und den Militärabnehmer unverzüglich zu informieren.

(2) Die Betriebe haben die Militärabnehmer über die spezifischen betrieblichen Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen periodisch zu belehren.

(3) Die Militärabnehmer dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom Direktor des Betriebes bzw. von seinen beauftragten Mitarbeitern im festgelegten Umfang auf die Einhaltung der Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen kontrolliert werden. Bei festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen der Sicherheit und Geheimhaltung ist das Ministerium für Nationale Verteidigung vom Direktor des Betriebes unverzüglich schriftlich zu informieren.

Aufgaben der Militärabnehmer und der Betriebe bei der Qualitätsfeststellung

§ II

(1) Die Bewaffnung und Ausrüstung ist dem Militärabnehmer vom Betrieb mit seinen Kräften und Mitteln zur Qualitätsfeststellung vorzuführen bzw. vorzustellen. Mit der Qualitätsfeststellung ist zu beginnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Vollständigkeit, Vollzähligkeit und ordnungsgemäßer Zustand der Bewaffnung und Ausrüstung, Vorlage der Prüfergebnisse mit Bestätigung der TKO über die vertragsgerechte Beschaffenheit und Qualität der Bewaffnung und Ausrüstung; bei Kooperationsleistungen nur in dem vom Militärabnehmer geforderten oder mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung vereinbarten Umfang;
- b) schriftlicher Nachweis über die erfolgte Prüfung durch staatliche Aufsichts- und Überwachungsorgane, soweit dies für Bewaffnung und Ausrüstung vorgeschrieben ist;
- c) Nachweis der Einhaltung der qualitätsbestimmenden Elemente der Fertigungstechnologie, die Auswirkungen

auf die Funktionstüchtigkeit, Zuverlässigkeit oder andere Qualitätsparameter der Bewaffnung und Ausrüstung haben bzw. haben können, insbesondere durch Prüfprotokolle, Analysen, Qualitätspässe, Werksatteste;

- d) ständige Gewährleistung der Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen bei der Qualitätsfeststellung;
- e) Bereitstellung der zur Durchführung der Qualitätsfeststellung erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Lehren sowie Meß- und Prüfeinrichtungen und Sicherung ihres ordnungsgemäßen Zustandes;
- f) Bereitschaft zur Vorführung durch einen verantwortlichen Vertreter des Betriebes, wenn erforderlich unter Einbeziehung der TKO, am dafür vorgesehenen Ort, soweit nicht der Militärabnehmer einer Vorstellung zustimmt oder die militärische Abnahme- und Prüfbestimmung die Vorstellung vorsieht.

(2) Werden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, ist der Militärabnehmer berechtigt und im Falle des Buchst. d verpflichtet, die erneute Vorführung oder Vorstellung der betreffenden Bewaffnung und Ausrüstung zu verlangen.

§ 12

(1) Die Qualitätsfeststellung, ist auf der Grundlage der militärischen und staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen, der Inbetriebnahme- und Nutzungsvorschriften sowie der bestätigten Muster und der Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Betrieb vorzunehmen. Soweit militärische Abnahme- und Prüfbestimmungen für Bewaffnung und Ausrüstung vorliegen, sind diese für den Militärabnehmer verbindlich und bestimmen grundsätzlich Inhalt und Umfang der Prüfungen sowie die Kriterien für die Qualitätsbewertung der Bewaffnung und Ausrüstung im Rahmen der Qualitätsfeststellung.

(2) Werden Prüfungen der Militärabnehmer gemeinsam mit staatlichen bzw. betrieblichen Aufsichts- oder Überwachungsorganen oder von diesen für das Ministerium für Nationale Verteidigung durchgeführt, so entscheidet der Militärabnehmer bzw. das Ministerium für Nationale Verteidigung auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen, insbesondere der Prüfatteste, inwieweit auf entsprechende Prüfungen im Rahmen der Qualitätsfeststellung verzichtet wird.

(3) Der Militärabnehmer ist befugt, die Bewaffnung und Ausrüstung während der Durchführung der Qualitätsfeststellung selbst zu bedienen und Probeläufe bzw. Probefahrten durchzuführen, wenn er im Besitz der erforderlichen Berechtigung ist. Für dabei entstehende Schäden oder Verluste ist das Ministerium für Nationale Verteidigung gegenüber dem Betrieb verantwortlich, soweit der Militärabnehmer schuldhaft Rechtspflichten verletzt hat.

§ 13

(1) Der Militärabnehmer hat die Bewaffnung und Ausrüstung zum Versand bzw. zur Abholung freizugeben, wenn die Qualitätsfeststellung ergibt, daß die Bewaffnung und Ausrüstung den vereinbarten Parametern und den sonstigen Festlegungen in den militärischen und staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen, den Inbetriebnahme- und Nutzungsvorschriften entspricht sowie die dazu gehörenden Unterlagen vollständig und vollzählig sind.

(2) Der Militärabnehmer ist verpflichtet, die zur Qualitätsfeststellung vorgeführte bzw. vorgestellte Bewaffnung und Ausrüstung zurückzuweisen, wenn er während der Qualitätsfeststellung feststellt, daß

- a) die Voraussetzungen für die Qualitätsfeststellung gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben c, e und f nicht mehr gegeben sind;
- b) die in den militärischen oder staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen bzw. im Vertrag festgelegten Bedingungen (wie Zeichnungen, Muster, Farbgebung) nicht eingehalten werden oder der gemäß Vertrag vorausgesetzte Verwendungszweck nicht erreicht wird;